

Instruction

für das ärztliche Personal zur Untersuchung und Beurtheilung der Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit der Militairpflichtigen.

§. 1.

Die Untersuchung der Diensttauglichkeit der Militairpflichtigen geschieht, auf Anordnung und unter Aufsicht der Recrutirungsbehörde, durch das derselben zu diesem Zwecke beigeordnete ärztliche Personal.

§. 2.

Allgemeine Bestimmungen über die Untersuchungscommission.

Die Untersuchung der Militairpflichtigen und die Bestimmung, ob dieselben im Stande sind, in Rücksicht auf ihre körperliche Beschaffenheit den Ansprüchen, welche der Staat an sie machen muß, in ihrem ganzen Umfange zu genügen, erfordern neben den gründlichsten ärztlichen Kenntnissen eine genaue Bekanntschaft mit den Dienstpflichten des Soldaten und mit den verschiedenen Verhältnissen und Beschwerden, in welche er in der Garnison, auf Märschen, in Bivouaks und Gefechten gesetzt wird, nächstdem aber auch einige Kenntniß von dem Gebrauche der militairischen Waffen. Die untersuchenden Aerzte müssen daher nicht nur als Aerzte und Wundärzte geprüft sein, sondern sie müssen auch Gelegenheit gehabt haben, die Obliegenheiten und Verhältnisse des Soldaten kennen zu lernen und mit den verschiedenlichen Bemühungen der Militairpflichtigen, sich durch vorgeschätzte und selbst erkünstelte Krankheiten dem Dienste zu entziehen, bekannt zu werden; denn nur dann werden sie im Stande sein, ihr Urtheil über die Diensttauglichkeit oder Untauglichkeit mit Reife und Giltigkeit abzugeben.

Speciellere Bestimmungen über das Verfahren bei der Untersuchung des Militairpflichtigen.

§. 3.

Die Untersuchung muß, um möglichste Zuverlässigkeit zu gewähren, in einem hellen, hinlänglich geräumigen Zimmer geschehen, in welchem sich nur die zu dem Acte erforderlichen Personen: der Bataillonsarzt, der Physicus, der Gerichts-Chirurgus und ein zur Assistentz commandirter Offizier, befinden dürfen.

Die untersuchenden Aerzte müssen durch Niemand weder für, noch gegen den zu Untersuchenden eingenommen, auch bei dem Geschäfte nicht überreizt werden.

Bestimmungsmäßig wird dem ärztlichen Personal ein Schreiber beigegeben, um das Ergebniß der Untersuchung in die von der Recrutirungsbehörde zu diesem Zwecke vor-